

# ZH\_OBERGERICHT SB220077 vom 27. September 2022

ZH Obergericht, 2022-09-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB220077](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220077)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB220077 du 27 septembre 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT SB220077 del 27 settembre 2022

## Erwägungen

### E. 1

Zum Verfahrensgang bis zum vorinstanzlichen Urteil kann zwecks Vermeidung von unnötigen Wiederholungen auf die Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 125 S. 5; Art. 82 Abs. 4 StPO).

#### E. 1.1

Die Vorinstanz hat die rechtlichen Grundlagen der Strafzumessung, zum Widerruf und zum Vollzug zutreffend dargelegt (Urk. 125 S. 22 f., 24 ff. und 40). Sie brauchen in diesem Umfang nicht wiederholt zu werden und es kann darauf verwiesen werden.

#### E. 1.2

Wie die Vorinstanz richtig und unangefochten erwog, wurde der Beschuldigte wegen einschlägiger Delikte bereits zweimal zu Freiheitsstrafen verurteilt. Sodann wurde er aufgrund diverser Verfügungen des Statthalteramtes des Bezirkes Affoltern vom 15. Juni 2018, 29. Oktober 2019 und 14. Februar 2020 zu jeweils Fr. 50.– Busse oder einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe, Fr. 200.– Busse oder zwei Tage Ersatzfreiheitsstrafe sowie Fr. 150.– Busse oder zwei Tage Ersatzfreiheitsstrafe verurteilt (vgl. Urk. D2/3). Mit Verfügung vom 16. Februar 2021 des Amtes für Justizvollzug und Wiedereingliederung wurde der Beschuldigte per 22. Oktober 2019 bedingt aus dem Strafvollzug entlassen, bei einem nicht verbüsstem Strafreist von 72 Tagen. Die Probezeit wurde auf ein Jahr festgesetzt (Urk. D2/3).

#### E. 1.3

Der Beschuldigte beging in der Probezeit mehrfach Vergehen i.S.v. Art. 10 Abs. 3 StGB und hat sich damit nicht bewährt. Deshalb und gestützt auf das Gutachten vom 7. Juli 2021 (Urk. D1/7/13), welches dem Beschuldigten eine Massnahmebedürftigkeit attestiert, kann nicht mehr von einer günstigen Legalprognose ausgegangen werden, weshalb die ihm gewährte bedingte Entlassung aus dem

- 12 - Strafvollzug zu widerrufen und die Rückversetzung in den Strafvollzug anzuordnen ist (Strafreist 72 Tage).

#### E. 1.4

Im Rahmen der Strafzumessung ist nachfolgend die Möglichkeit der Bildung einer Gesamtstrafe im Sinne von Art. 89 Abs. 6 StGB zu prüfen, welche gleichartige Strafen voraussetzt. 2. Strafart

### E. 2

Das erstinstanzliche Urteil erging am 5. Oktober 2021 (Urk. 101). Gleichtags wurde der Beschuldigte aus der Sicherheitshaft entlassen (Urk. 108). Gegen das Urteil liess einzig der

Beschuldigte fristwährend Berufung anmelden (Urk. 112). Anschlussberufung wurde keine erhoben. Das begründete Urteil wurde dem Beschuldigten am 28. Januar 2022 zugestellt (Urk. 119 = Urk. 125; Urk. 120). Der Beschuldigte liess mit Eingabe vom 17. Februar 2022 innert Frist die Berufungs- erklärung erstatten, worin er die eingangs wiedergegebenen Anträge stellen liess (Urk. 127).

### **E. 2.1**

Der Beschuldigte ist mehrfach vorbestraft (Urk. 137): So wurde er am 3. Dezember 2015 wegen mehrfacher, teilweise versuchter Nöti- gung zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 30.– (bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von 2 Jahren) sowie einer Busse von Fr. 300.– verurteilt. Die Pro- bezeit von 2 Jahren wurde mit Strafbefehl vom 19. Mai 2017 um ein Jahr verlän- gert. Mit Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 14. Februar 2020 wurde die bedingt ausgesprochene Geldstrafe widerrufen und der Vollzug der Geldstrafe angeordnet. Weiter wurde der Beschuldigte am 19. Mai 2017 wegen Gewalt und Drohung ge- gen Behörden und Beamte zu einer unbedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 30.– verurteilt. Am 22. Oktober 2019 wurde der Beschuldigte erneut wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte zu einer Freiheitsstrafe von 45 Tagen verurteilt (Urk. 137 S. 2). Mit Urteil vom 14. Februar 2020 wurde der Beschuldigte wegen Drohung sowie wegen Gewalt und Drohung gegen Behörde und Beamten (mehrfache Begehung) zu einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten verurteilt und es wurde eine ambulante Behandlung angeordnet. Überdies wurde der Beschuldigte am 15. Dezember 2020 wegen Hausfriedens- bruchs zu einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu Fr. 30.– verurteilt.

- 13 -

### **E. 2.2**

Offenkundig haben den Beschuldigten die bisherigen, nicht allzu lange zu- rückliegenden Geld- und Freiheitsstrafen in keiner Weise beeindruckt, um delikts- frei zu leben. Der Beschuldigte offenbarte ein gerüttelt Mass an Uneinsichtigkeit. Die Verhängung von Geldstrafen verbietet sich daher auch nur für einzelne der eingeklagten Delikte. Entsprechend ist vorliegend für sämtliche Straftaten eine Freiheitsstrafe auszusprechen, weshalb in Anwendung von Art. 49 StGB mit der zu widerrufenden Reststrafe (72 Tage Freiheitsstrafe) eine entsprechende Ge- samtstrafenbildung vorzunehmen ist (Art. 89 Abs. 6 StGB). 3. Strafzumessung:

### **E. 3**

Am 27. September 2022 fand die Berufungsverhandlung statt, zu welcher der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers erschienen ist (Prot. II S. 4 ff.). II. Prozessuales  
1. Gemäss Art. 402 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung auf- schiebende Wirkung und wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils demen- sprechend gehemmt. Das Berufungsgericht überprüft somit das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO).

#### **E. 3.1**

Die für die neue Straftat auszufällende Freiheitsstrafe bildet als Einsatzstrafe die Grundlage der Asperation. Das Gericht hat diese folglich mit dem Blick auf den Vorstrafenrest angemessen zu erhöhen (BGE 135 IV 146 E. 2.4.1).

#### **E. 3.2**

Vorliegend ist der Beschuldigte der mehrfachen Drohung i.S.v. Art. 180 Abs. 1 StGB, des Hausfriedensbruchs i.S.v. Art. 186 StGB sowie der mehrfachen versuchten Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamten i.S.v. Art. 285 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. Bei allen drei Straftatbeständen beträgt der Strafraum Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Es liegt somit der Strafschärfungsgrund der Tatmehrheit und der teilweise mehrfachen Tatbegehung vor. Als Strafmilderungsgrund ist die mittel- gradig verminderte Schuldfähigkeit des Beschuldigten zu berücksichtigen (Dossier 1, Urk. 7/13). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist jedoch nur unter besonderen – vorliegend nicht gegebenen – Umständen der Strafraum zu erweitern.

### **E. 3.3**

Die Vorinstanz geht richtigerweise von der versuchten Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte gemäss Dossier 1, Sachverhalt 1 als schwerste Tat aus (wobei der Unterschied zur Schwere der Taten gemäss Dossier 2 graduell und vorliegend nicht massgeblich erscheint). Die vorinstanzlichen Ausführungen sind in theoretischer Hinsicht allerdings insofern zu korrigieren, als die Berücksichtigung des Strafmilderungsgrundes des

- 14 - Versuches nicht Teil der Erwägungen zum subjektiven Tatverschulden ist, zumindest dann nicht, wenn – wie vorliegend – ein vollendeter Versuch vorliegt. Sodann ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung im Falle eines versuchten Delikts im Sinne einer besseren Nachvollziehbarkeit zuerst eine hypothetische Strafe für das vollendete Delikt festzulegen. Die derart ermittelte hypothetische Strafe ist in der Folge unter Berücksichtigung des Strafmilderungsgrundes von Art. 22 Abs. 1 StGB zu reduzieren (statt vieler Urteil des Bundesgerichts 6B\_466/2013 vom 25. Juli 2013 E. 2.3.1).

#### **E. 3.3.1**

Bezüglich der objektiven Tatschwere des Delikts der versuchten Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte hält die Vorinstanz richtig fest, dass D.\_\_\_\_\_ in seinem Sicherheitsgefühl stark tangiert wurde und er sich davor fürchtete, dass der Beschuldigte zu ihm nach Hause gehen könnte, wo er Familie hatte, und seine Drohungen wahr machen würde. Bei der ausgesprochenen Drohung handelt es sich um das schlimmste Übel, welches einer Person angedroht werden kann. Das objektive Tatverschulden kann als keineswegs mehr leicht bezeichnet werden.

#### **E. 3.3.2**

Bezüglich der subjektiven Tatschwere führt die Vorinstanz zutreffend aus, dass der Beschuldigte aus einer aus seiner Sicht verzweifelten Lage heraus handelte. Schliesslich ist seine mittelgradig eingeschränkte Schuldfähigkeit zu seinen Gunsten in Betracht zu ziehen (Urk. D1/7/13).

#### **E. 3.3.3**

Gesamthaft hat die Vorinstanz das Verschulden zurecht als nicht mehr leicht eingestuft. Jedoch die Einsatzstrafe – selbst unter der Berücksichtigung der Strafreduktion zufolge blossen Versuchs – zu tief angesetzt. Ohne Berücksichtigung des Versuchs wäre ein Freiheitsstrafe von 5 Monaten angemessen.

### **E. 3.4**

Das Mass der Reduktion der Strafe beim vollendeten Versuch hängt sodann insbesondere von der Nähe des tatbestandsmässigen Erfolgs und den tatsächlichen Folgen der Tat ab. Die Reduktion der Strafe wird umso geringer sein, je näher der tatbestandsmässige Erfolg und je schwerwiegender die tatsächlichen Folgen der Tat waren (BGE 127 IV 92; vgl. auch Urteile des Bundesgerichts 6B\_422/2008 vom 31. Juli 2008 und 6B\_105/2010 vom 13. April 2010; schliess-

- 15 - lich WIPRÄCHTIGER/KELLER, in: Basler Kommentar StGB, 4. Aufl. 2019, N 24 zu Art. 48a StGB). Im vorliegenden Fall lässt sich nicht mit Sicherheit sagen, wie nahe der tatbestandsmässige Erfolg lag. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass der Versuch nicht folgenlos blieb, sondern beim betroffenen D.\_\_\_\_\_ ein empfindliches Unwohlsein auslöste, welches ihn um seine Sicherheit und gar die Sicherheit seiner Familie sogar bei sich zu Hause, wo man sich besonders sicher fühlen können sollte, fürchten liess. Im Ergebnis ging die Vorinstanz somit zurecht davon aus, dass der Versuch nur zu einer geringen Strafreduktion führt. Gesamthaft betrachtet erscheint unter diesem Aspekt und der Tatsache, dass der Beschuldigte mit nichts geringerem als dem Tod drohte, die vorinstanzlich festgesetzte Einsatzstrafe als zu mild. Diese ist auf 4 Monate Freiheitsstrafe zu veran-

### **E. 3.5**

Hinsichtlich der Vorwürfe der Drohung (Dossier 1, Sachverhalt 2), der beiden Fälle versuchter Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Dossier 2, Sachverhalte 1 und 2) und der beiden Drohungen (Dossier 2, Sachverhalte 3 und 4): Bezüglich der objektiven und subjektiven Tatschwere sowie zur teilweisen Berücksichtigung des Versuchs kann im Wesentlichen auf die vorangehenden Erwägungen (Ziffer 3. vorstehend) verwiesen werden. Insbesondere hat der Beschuldigte abermals das Sicherheitsgefühl diverser Personen erheblich erschüttert. Überdies wurden auf dem Notariat / Grundbuchamt C.\_\_\_\_\_ Vorkehrungen für die Sicherheit der Mitarbeiter getroffen. So wurde die Haupttüre verschlossen und die Identität aller Personen, die das Notariat / Grundbuchamt C.\_\_\_\_\_ betreten, überprüft (vgl. Urk. D1/6/6 F/A 10 ff.; Urk. D1/6/7 F/A 11-14 sowie Urk. D1/6/8 FA 13-21). Der Sozialdienst wurde überdies vom Sicherheitsdienst überwacht. Der Beistand B.\_\_\_\_\_ fürchte sich vor jeglichen Handlungen, welche gegen den Willen des Be-

- 16 - schuldigten waren, da er Angst hatte, was passieren würde, wenn er irgendwo auf den Beschuldigten treffen würde (Urk. D1/6/5 F/A 31 ff.). Gesamthaft betrachtet ist das Verschulden des Beschuldigten entgegen der Einschätzung der Vorinstanz nicht mehr als leicht zu betrachten. Generell ist darauf hinzuweisen, dass die Äusserungen des Beschuldigten die diversen von seinen Drohungen betroffenen Personen, die lediglich ihren Amtspflichten nachgingen, stark trafen, was dem Beschuldigten durchaus bewusst sein musste und zumindest teilweise auch von ihm beabsichtigt wurde ("Ich wollte die Leute erschrecken"; Urk. 99 S. 8). Ausserdem ist – gerade mit Blick auf die obere Grenze des Strafrahmens – darauf hinzuweisen, dass kaum eine schwerere Drohung als die Drohung mit dem Tode denkbar ist. Insofern fällt die Einschätzung des Verschuldens des Beschuldigten durch die Vorinstanz auch bei Anerkennung aller verschuldensrelativierender Aspekte und der teilweise nur versuchten Tatbegehung zu wohlwollend aus.

### **E. 3.6**

Die Vorinstanz weist bezüglich des Vorhalts gemäss Dossier 2, Sachverhalt 2, darauf hin, dass der Beschuldigte ein 75-jähriger, kleiner und hagerer Mann sei (Urk. 125 S. 31 Ziff. 2.2.5.1.), womit mutmasslich gesagt werden soll, dass die vom Beschuldigten ausgehende Gefahr erkennbar gering gewesen sei. Dabei lässt sie jedoch ausser Acht, dass sich die Gefährlichkeit einer Person nicht nur aus ihrer körperlichen Konstitution ableitet, sondern zu einem erheblichen Mass auch aus ihrer Gewaltbereitschaft und dem Mass an Rücksichtslosigkeit (gegenüber anderen aber auch sich selber), mit der sie bereit ist vorzugehen. Diesbezüglich ist abermals darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte übelste Drohungen aussties und selbst angesichts der Präsenz der Kantonspolizei keine Skrupel hatte, auf B.\_\_\_\_\_ loszugehen.

### **E. 3.7**

Unter Berücksichtigung dieser Umstände und der Tatsache, dass nach dem Asperationsprinzip die für die einzelnen Straftaten je einzeln angemessenen Strafen nicht zu kumulieren, sondern zur Einsatzstrafe reduziert zu addieren sind, ergibt sich für die genannten fünf Straftaten ein Zuschlag von insgesamt 5 Monaten.

- 17 - Damit resultiert als Zwischenresultat eine Strafe von 9 Monaten Freiheitsentzug.

### **E. 3.8**

Bezüglich des Vorwurfs des Hausfriedensbruchs (Dossier 3) ist in objektiver Hinsicht zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte die Räumlichkeiten des Sozialdienstes C.\_\_\_\_\_ erst verliess, als ihm mitgeteilt wurde, dass die Polizei verständigt worden sei (Urk. 99 S. 9). Der Beschuldigte verhielt sich jedoch im Wesentlichen nicht reitend. Bezüglich der subjektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte direktvorsätzlich handelte. Das Motiv kann – wie die Vorinstanz richtig ausführte – darin erblickt werden, dass der Beschuldigte Geld benötigte und – wie er ausführte – telefonisch die Mitarbeiter des Sozialdienstes nicht erreichen konnte, weshalb er dann vor Ort ging (Urk. 99 S. 9; vgl. auch Prot. II S. 14), was durchaus nachvollziehbar erscheint. Das Verschulden wiegt in diesem Punkt marginal, weshalb sich bloss ein Zuschlag von einem halben Monat auf 9 ½ Monate Freiheitsstrafe rechtfertigt.

### **E. 3.9**

Zu den persönlichen Verhältnissen ist aufgrund der Ausführungen des Beschuldigten selber folgendes bekannt:

#### **E. 3.9.1**

Der Beschuldigte ist in Zürich E.\_\_\_\_\_ mit einem Bruder aufgewachsen und zur Schule gegangen. Im Jahr 1973 hat er geheiratet. Aus der Ehe sind seine beiden Kinder, F.\_\_\_\_\_, Jahrgang 1975, und G.\_\_\_\_\_, Jahrgang 1977, hervorgegangen. Im Jahr 1972 hat der Beschuldigte das nach seinen Angaben älteste Haus in H.\_\_\_\_\_ gekauft, welches er mit seiner Ehefrau so umgebaut hat, dass es bewohnbar geworden ist. Seither hat er darin gelebt. Er hat lange als Architekt und freischaffender Künstler gearbeitet. Anfangs der 90er Jahre hat er im Theaterbereich zu arbeiten begonnen und eigene Bühnenbilder kreiert. Im Jahr 2014 hat seine Ehefrau – mit welcher er nun noch eine lose freundschaftliche Beziehung pflegt – die Scheidung eingereicht. Die Leute in H.\_\_\_\_\_ hätten sich immer wieder daran gestört, dass er auf seinem Grundstück Materialien für Requisiten- und Bühnenarbeiten gesammelt und gelagert hat. Deswegen wurde er von der Gemeinde immer wieder aufgefordert, sein

- 18 - Grundstück ordentlicher zu gestalten. In diesem Zusammenhang habe er nach seiner Einschätzung einen Beistand bekommen. Im Jahr 2015 liess die Gemeinde seine Sachen entsorgen lassen. Im Jahr 2017 brannte sein Haus bis auf die Grundmauern nieder, nachdem es von jemandem angezündet worden sei, ohne dass man je herausgefunden habe, von wem. Er konnte danach zunächst bei einer Freundin und hernach bei einer befreundeten Familie leben. Hernach kaufte er einen Wohnwagen und wohnte darin auf seinem Grundstück. Später erhielt er einen neuen Beistand. Schliesslich wurde sein Grundstück verkauft, zu einem aus seiner Sicht zu tiefen Preis, was er als einen weiteren Tiefpunkt in seinem Leben empfunden habe. Heute lebt er in einem Wohnheim "I. \_\_\_\_\_" in J. \_\_\_\_\_ bei K. \_\_\_\_\_ (vgl. zum Ganzen Urk. 7/13 S. 23 ff.; Urk. 99 S. 1 ff. und Prot. II S. 6 ff.).

### **E. 3.9.2**

Der dargelegte Werdegang des Beschuldigten ist für die Strafzumessung nicht relevant, soweit er nicht bereits im Rahmen des Tatverschuldens berücksichtigt wurde.

### **E. 3.10**

Wie bereits zuvor erwähnt ist der Beschuldigte mehrfach, teilweise einschlägig vorbestraft, wobei er mehrfach während laufender Probezeit straffällig wurde (E. V.2.1. vorstehend). Das zeugt einerseits von einer erheblichen Uneinsichtigkeit und Unbelehrbarkeit, ist aber teilweise auch auf seine psychische Konstitution zurückzuführen, die zur bereits erwähnten reduzierten Schuldfähigkeit geführt hat. Die Vorstrafen führen zu einer Erhöhung der Strafe auf 11 Monate.

### **E. 3.11**

Hinsichtlich des Nachtatverhaltens ist das teilweise Geständnis des Beschuldigten zu berücksichtigen. Da sein Geständnis relativ spät erfolgte und die Untersuchung nicht massgeblich erleichterte, wäre eine Reduktion um zwei Monate angemessen, wenn das Geständnis sämtliche Delikte umfasst hätte. Da der Beschuldigte jedoch bis in die zweite Instanz nur teilweise geständig war, erscheint bloss eine Reduktion um einen Monat auf 10 Monate Freiheitsstrafe angemessen.

### **E. 3.12**

Wie aufgezeigt, ist die mit Verfügung vom 16. Februar 2021 vom Amt für Justizvollzug und Wiedereingliederung bedingte Entlassung des Beschuldigten aus dem Strafvollzug, mit einem nicht verbüsstem Strafrest von 72 Tagen, zu wi-

- 19 - derrufen und der Beschuldigte in den Strafvollzug dieser noch ausstehenden Reststrafe zurückzusetzen. Da es sich sowohl bei der aus dem Widerruf der bedingten Entlassung des Beschuldigten resultierenden Reststrafe als auch bei der neu festzusetzenden Strafe um eine unbedingte Freiheitsstrafe, mithin um gleichartige Strafen handelt, ist eine Gesamtstrafe zu bilden. Bei der Bildung der Gesamtstrafe ist die neue Strafe als "Einsatzstrafe" in sinngemässer Anwendung des Asperationsprinzips (Art. 49 StGB) hinsichtlich der widerrufenen Strafe angemessen zu erhöhen. Die verbleibenden 72 Tage sind daher nicht an die Strafe zu addieren, sondern in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu reduzieren. Daraus ergibt sich eine weitere leichte Erhöhung der Einsatzstrafe, wie dies auch die Vorinstanz richtig ausgeführt hat. Die ermittelte Freiheitsstrafe von

### **E. 3.13**

Im Ergebnis erweist sich die von der Vorinstanz ausgefallte Freiheitsstrafe von 9 Monaten als zu mild. Da jedoch nur der Beschuldigte Berufung erhoben hat, hat es aufgrund des Verschlechterungsverbot es dabei sein Bewenden und es bleibt beim vorinstanzlich ausgesprochenen Strafmass, an welches die bereits erstandenen Haft (188 Tage) anzurechnen ist (Art. 51 StGB). 4. Vollzug 4.1. Unangefochten geblieben ist die vorinstanzliche Anordnung einer Massnahme. Die Anordnung einer Massnahme setzt gemäss Art. 56 Abs. 1 lit. a StGB die Gefahr weiterer Straftaten voraus. Es ist entsprechend von einer ungünstigen Legalprognose auszugehen, weshalb – wie die Vorinstanz unter Verweis auf die Rechtsprechung bereits zutreffend erwogen hat (Urk. 125 S. 40) – ein voll- oder teilbedingter Strafaufschub gemäss Art. 42 und Art. 43 StGB vorliegend nicht in Frage kommt. 4.2. Die Freiheitsstrafe ist entsprechend zu vollziehen.

- 20 - VI. Kosten und Entschädigungsfolgen 1. Ausgangsgemäss ist der Beschuldigte kostentragungspflichtig (Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO). Davon ausgenommen sind grundsätzlich die Kosten der amtlichen Verteidigung (Art. 426 Abs. 1 Satz 2 StPO), wobei die Rückzahlungspflicht im Sinne von Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten bleibt. Danach sind die Kosten zurückzuzahlen, sobald die beschuldigte Person in günstigere wirtschaftliche Verhältnisse kommt. 2. Die Höhe der Gerichtsgebühr bemisst sich gestützt auf § 199 Abs. 1 GOG nach der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 [GebV OG]. In Anwendung von § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 GebV OG und unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes des Gerichts sowie der Schwierigkeit des Falls ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 3'000.– festzusetzen. 3. Nachdem die noch zu beurteilenden vorinstanzlichen Schuldsprüche alle samt bestätigt werden, ist auch das vorinstanzliche Kostendispositiv (Dispositiv- Ziffern 7 und 8) zu bestätigen. 4. Der amtliche Verteidiger ist durch die Gerichtskasse zu entschädigen (Art. 135 StPO i.V.m. Art. 426 StPO). Er machte mit Kostennote vom 26. September 2022 für das obergerichtliche Verfahren einen Zeitaufwand von knapp 6,5 Stunden sowie Auslagen von Fr. 285.80 geltend (Urk. 140). Dieser Aufwand erscheint angemessen. Unter zusätzlicher Berücksichtigung der Zeit für die Teilnahme an der Berufungsverhandlung samt Reisezeit ist Rechtsanwalt Dr. X.\_\_\_\_\_ mit pauschal Fr. 2'500.– (inkl. MwSt. und Auslagen) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt vorbehalten. Es wird beschlossen:

**E. 7**

und 8).

**E. 10**

Monaten ist hinsichtlich der Reststrafe (72 Tage) um 2 Monate zu erhöhen, womit schliesslich eine Freiheitsstrafe von 12 Monaten resultiert.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.